

20.02.2018

## Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/1046)

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I**

hier:

**Artikel 10: Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG)**

**Artikel 11: Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO)**

### **I. Ausgangslage**

Der vorgelegte Gesetzentwurf zu den Artikeln 10 und 11 will die derzeitige Berechnungssystematik fiktiver Mietmodelle auf eine praktikable Basis stellen und hat das Ziel, die stationäre Pflege als gleichberechtigten Bestandteil der Versorgungsstruktur zu etablieren.

Zunächst sind dafür im vorliegenden Gesetzentwurf die bestehenden Übergangsregelungen neu gefasst worden, weil das Verwaltungsverfahren nach der ursprünglichen zeitlichen Konzeption nicht durchführbar war. Die getroffenen Regelungen dienen damit einer Entzerrung des Verfahrens.

Der Gesetzentwurf sieht eine unterschiedliche Behandlung von Miet- und Eigentumseinrichtungen vor. Für Mieteinrichtungen ist im Regelfall im laufenden Jahr erstmals ein Bescheid für die Jahre 2019/2020 zu erstellen. Dabei soll der Bestandsschutz für Altmietverträge in § 8 Abs. 9 APG DVO um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Damit das benötigte Angebot vollstationärer Pflegeplätze in Nordrhein-Westfalen stabilisiert und langfristig gesichert werden kann, müssen die Heimbetreiber ihren mietvertraglichen Verpflichtungen nachkommen können. Es darf nicht zu einem Wegfall von stationären Pflegeplätzen durch die Schließung von Pflegeeinrichtungen kommen.

Datum des Originals:20.02.2018 /Ausgegeben:20.02.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## II. Beschlussfassung

Der Landtag begrüßt den Anstoß einer versorgungspolitischen Diskussion und beauftragt die Landesregierung, eine zeitnahe Novellierung des APG und der APG DVO vorzulegen,

- die sicherstellt, dass jeder Mensch selbst entscheiden kann, was für ihn „ein geeigneter Wohnort“ ist;
- die den Menschen ein Wahlrecht zwischen stationärer und ambulanter Pflege ermöglicht und die stationäre Pflege als gleichwertiges Angebot neben der ambulanten Versorgung zulässt;
- die unterstützt, dass für eine auch zukünftig leistungsfähige und anforderungsgerechte Pflegeinfrastruktur die benötigten neuen und zusätzlichen Einrichtungen entstehen;
- die einen fairen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, Pflegenden, Kostenträgern, Betreibern und Investoren schafft und einen angemessenen Bestandsschutz für bereits anerkannte Mietmodelle berücksichtigt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Peter Preuß

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Susanne Schneider

und Fraktion